

RS UVS Kärnten 2001/08/09 KUVS- 1131-1132/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2001

Rechtssatz

Auch ein im Besitz eines Privaten stehender Parkplatz stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, wenn nicht durch eine entsprechende Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (vgl. auch VwGH vom 23.4.1999, Zl.: 98/02/0343). Ist daher im Einfahrtsbereich des Parkplatzes eines Supermarktes eine Tafel angebracht, auf der vermerkt ist, dass die Benützung des Parkplatzes nur während der Geschäftszeiten zulässig ist und die StVO nicht gilt, jedoch die Zufahrt weder durch eine Schrankenanlage noch durch eine sonstige Vorrichtung abgesperrt, folgt daraus, dass - sei es auch verbots- und rechtswidrig - jedermann die Möglichkeit hat diesen Parkplatz zu benützen, sodass dieser als Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 StVO zu beurteilen ist.

Schlagworte

Straße, Privatparkplatz, Öffentlicher Verkehr, Kraftfahrzeug, Lenkberechtigung, Supermarkt, Supermarktparkplatz, Parkplatz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at